

Antrag auf Abweichung von Abstandsflächen

(Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BauBO)

in Sachen	Windpark Schiederhof II
Bearbeiter	Alexander Schweyer
Datum	12.03.2019

Abstandsflächenreduzierung für WEA 06

Auf dem Grundstück 313 der Gemarkung Waxenberg in der Gemeinde Wiesenfelden des Eigentümers Albert Maria Lamoral von Thurn und Taxis beabsichtigt die OSTWIND Erneuerbare Energien GmbH eine Windenergieanlage des Typs Vestas V150 (WEA 06) zu errichten. WEA 06 weist eine Gesamtbauhöhe von 200 m auf. Der Rotordurchmesser beträgt 150 m.

Jede Abweichung von den Anforderungen des Art. 6 BayBO hat zur Folge, dass die Ziele des Abstandsflächenrechts nur unvollkommen verwirklicht werden. Somit setzt die Zulassung einer Abweichung Gründe von ausreichendem Gewicht voraus, durch die sich das Vorhaben vom Regelfall unterscheidet und die die Einbuße an Belichtung, Besonnung und Belüftung (sowie eine Verringerung der freien Flächen des Baugrundstücks) im konkreten Fall als vertretbar erscheinen lassen.

Sowohl die nicht reduzierte Abstandsfläche 1H als auch die nachfolgend beantragte reduzierte Abstandsfläche (= Rotorradius plus 3m) liegt jeweils auf den Flurstücken 313/2 (Wegflurstück) und 272, beide in der Gemarkung Waxenberg und beide im Eigentum von Albert Maria Lamoral von Thurn und Taxis.

Die OSTWIND Erneuerbare Energien GmbH beantragt eine Abweichung der Abstandsfläche auf Rotorradius plus 3 m aus nachfolgenden Gründen:

- Der Bedarf für die Reduzierung der Abstandsfläche ergibt sich aus einem geplanten Passivbecken für ein Pumpspeicherkraftwerk, das im Nahbereich der geplanten WEA 06 zu einem späteren Zeitpunkt in einem separaten Genehmigungsverfahren beantragt werden soll. Damit ergibt sich rechtlich die Notwendigkeit, das Passivbecken außerhalb der Abstandsfläche der WEA zu platzieren. Die räumliche Nähe zur WEA ist wiederum aus betrieblichen Gründen erforderlich und erfüllt auch die speziellen Anforderungen des Landschaftsschutzgebietes nach Minimierung der Eingriffe in den Baumbestand sowie verschiedene Lebensräume. So sollen Montage- und Lagerflächen, die für die Errichtung der WEA benötigt werden bzw. noch aus der Bauphase des WPs Schiederhof I (SDH I) bestehen, auch beim Bau des Passiv-

beckens genutzt werden. Der Lageplan im **Anlage 1** zeigt den geplanten Standort des Passivbeckens bei reduzierter Abstandsfläche der WEA.

- Die WEA 06 wurde möglichst nahe am vorhandenen Forstwegenetz geplant, um den Rodungseingriff zu minimieren. Aus Turbulenzgründen muss außerdem ein ausreichender Abstand zu den südlich gelegenen bestehenden WEAs 07 und 08 eingehalten werden. Darüber hinaus sind die Koordinaten von WEA 06 bereits durch den Vorbescheid nach § 18a LuftVG vom 12.03.2018 festgelegt, so dass eine Verschiebung der WEA 06 ausscheidet und somit Abstandsflächenübernahmen für oben genannte Flurstücke erforderlich werden.
- Die Beeinträchtigung nachbarlicher Belange sind von vornherein auszuschließen, denn die Flurstücke 313/2 (Wegflurstück) und 272, beide in der Gemarkung Waxenberg werden ausschließlich forstwirtschaftlich genutzt (vgl. BayVGH vom 12.3.1999 a.a.O.) Nachbarliche Interessen sprechen somit nicht gegen das Vorhaben. Mangels (Wohn-) Bebauung in der Umgebung des Standorts sind die Hauptzwecke des Abstandsflächenrechts (Sicherung von Freiflächen zwischen Gebäuden zur Gewährleistung einer ausreichenden Belichtung, Belüftung und Besonnung sowie des erforderlichen Wohnfriedens und Brandschutzes) nicht erreichbar bzw. vom Grundsatz her schon erfüllt.
- Anhaltspunkte dafür, dass die Verkürzung der Tiefe der Abstandsflächen die Nutzbarkeit und Ertragsfähigkeit des forstwirtschaftlich genutzten Flurstücks mehr als geringfügig beeinträchtigen könnten, sind nicht ersichtlich. Zwar mag es zu gewissen Verschattungen kommen, soweit der Rotor bei östlichen oder westlichen Windrichtungen mehr mit seiner Breitseite zum Grundstück steht. Es gibt jedoch keine Anhaltspunkte, dass die Verschattung messbare Auswirkungen auf den forstwirtschaftlichen Ertrag bzw. die Grundstücksnutzung hat. Aufgrund der Drehbewegungen des Rotors ist die Zeitdauer der Verschattung als relativ gering einzustufen. Soweit der Rotor parallel zur Sonnenrichtung steht, ist der Schatten im Gelände kaum wahrzunehmen.
- Indizwirkung dafür, dass Verkürzungen in der vorliegenden Größenordnung in der Regel als zumutbar angesehen werden können, haben auch die gesetzlichen Regelungen in anderen Bundesländern. Diese sehen beispielsweise für Windkraftanlagen in nicht bebauten Gebieten (vgl. Landesbauordnungen von Saarland [§ 7 Abs. 5 Satz 3] und Rheinland-Pfalz [§ 8 Abs. 10 Satz 2]) bzw. in Sondergebieten nach § 11 BauNVO, soweit deren Nutzung dies rechtfertigt (vgl. Landesbauordnung von Schleswig-Holstein [§ 6 Abs. 5 Satz 3]), die Möglichkeit einer Verkürzung der Tiefe der Abstandsfläche, teilweise bis auf 0,25 H, vor.
- Die Bundesregierung hat sich mit § 1 Abs. 2 EEG 2017 das Ziel gesetzt, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch stetig und kosteneffizient auf mindestens 40 bis 45 % bis zum Jahr 2025 und auf 55 bis 60 % bis zum Jahre 2035 zu erhöhen, zu berücksichtigen. Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung vom Februar 2018 wurde der angestrebte Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung auf 65 % bis 2030 gesteigert. Auch der landespolitische Wille ist zu beachten. Ausweislich des Bayerischen Energieprogrammes 2015 ist es Ziel der bayerischen Energiepolitik, dass die erneuerbaren Energien einen möglichst hohen Anteil an der Stromerzeugung ausmachen. Bis 2025 soll der Anteil auf rund 70 Prozent steigen. Die Windenergie soll hierbei einen Anteil von 5 bis 6 Prozent übernehmen.

Bereits mit dem am 24.05.2011 verabschiedeten Energiekonzept „Energie innovativ“ hat der Freistaat dokumentiert, dass die erneuerbaren Energien weiter ausgebaut und Energieeinsparung und -effizienz vorangetrieben werden müssen. Der Freistaat Bayern unterstützt danach das Ziel der Bundesregierung, die deutschen Treibhausgasemissionen bis 2020 um 40 % gegenüber 1990 zu senken. Ferner weist die Bayerische Staatsregierung darauf hin, dass der Klimaschutz in Bayern hohe Priorität genießt. Bayern hat sich zum Ziel gesetzt, die CO₂-Emissionen bis 2020 deutlich unter 6 t pro Kopf zu senken. Dazu müssen die erneuerbaren Energien weiter ausgebaut und Energieeinsparung und -effizienz vorangetrieben werden. Als vorrangiges Ziel hat die Bayerische Staatsregierung festgelegt, so rasch wie möglich, alle in Bayern verfügbaren und zu ökonomisch und ökologisch vertretbaren Bedingungen nutzbaren erneuerbaren Energieformen auf breiter Basis auszubauen. Hierzu gehört nach den Vorgaben des Energiekonzepts „Energie innovativ“ ausdrücklich auch der Ausbau der Windenergie.

Um diese ehrgeizigen Ziele zu verwirklichen, ist es unabdingbar, so schnell wie möglich regenerative Energiequellen zu erschließen und entsprechende Projekte umzusetzen. Auch wenn diese gesetzgeberischen Ziele noch keine Aussagen zu konkreten Standorten von Windkraftanlagen treffen, kommt darin das hohe öffentliche Interesse an der Verwirklichung von Windkraftnutzung zum Ausdruck (vgl. auch BayVGH vom 5.10.2007 Az. 22 CS 07.2073). Hinzu kommt, dass vorliegend keine spezielle planungsrechtliche Vorprägung besteht, so dass insgesamt die Erteilung einer Abweichung erleichtert wird (BayVGH vom 17.7.2002 Az. 15 ZB 99.1625).

Aus unserer Sicht ist dem Antrag auf Abweichung des Abstandsflächenradius auf Rotorradius + 3m stattzugeben. Die reduzierte Abstandsfläche ist dem Abstandsflächenplan in Fach 4 zu entnehmen.

Gez.




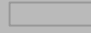
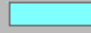
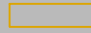
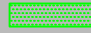





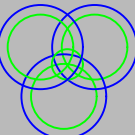
i.A. Alexander Schwyer
- Projektentwicklung -

Anlage 1: geplanter Standort des Passivbeckens bei reduzierter Abstandsfläche der WEA

Anlage 1:
 Entwurfsplanung
 Windpark Schiederhof II

Lage- und Übersichtsplan
 Entwurfsverfasser: AS
 Stand: 12.03.2019
 ohne Maßstab

Legende

-  Rodungsgrenze
-  vorhandene öffentliche Straße (Bitumen)
-  vorhandener Weg (Schotter)
-  vorhandener Weg (unbefestigt)
-  geplante Verkehrsfläche aus Frostschutz
-  Fundament und Kranstellfläche für Windenergieanlage VESTAS V150; NH=123,0m
-  temporäre Lager- /Montage-/Hilfskranstellflächen für VESTAS V 150, Rückbau nach Inbetriebnahme
- WEA 6** Nummer der (geplanten) Windenergieanlagen
-  Rotorfläche
-  Abstandsfläche Rotorradius + 3m
-  Abstandsfläche 1 H
-  Passivspeicher für Pumpspeicherkraftwerk (grün) mit Böschungen (blau)

